

Inhalt:

Nr.20/2019
Dortmund,09.10.2019

Nichtamtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Seite 1 - 4
Technischen Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund

Diese Geschäftsordnung wurde am 25.07.2019 vom 13. Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund angenommen.

§1 Aufgaben des Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des StuPas.
- (2) Auf Grundlage der genehmigten Protokolle gemäß §10 Absatz 2 erstellt das Präsidium die amtlichen Protokolle der StuPa-Sitzungen. Diese werden allen StuPa-Mitgliedern, dem AStA, den Fachschaften und dem Rektorat der Technischen Universität Dortmund online zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Präsidium führt das Beschlussbuch, das sämtliche Beschlüsse im endgültigen Wortlaut und alle Wahlentscheidungen enthält. Das Beschlussbuch ist unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Das Präsidium ist für die Weiterleitung sämtlicher Beschlüsse und Wahlentscheidungen an die zuständigen Stellen verantwortlich.
- (5) Der AStA hat das Präsidium mit allen seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

§2 Vorbereitung der StuPa-Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der StuPa-Sitzungen ist Aufgabe des Präsidiums. Es legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung ist das Präsidium an StuPa-Beschlüsse gebunden und berücksichtigt Anregungen, Anfragen und Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Vom Präsidium abgelehnte oder noch nicht berücksichtigte Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes werden mit Begründung und unter Bereitstellung der eingereichten Vorlagen in der Einladung einzeln aufgeführt.
- (4) Das Präsidium sorgt dafür, dass möglichst zu allen Tagesordnungspunkten Diskussions- oder Beschlussvorlagen erstellt werden. Bei Anträgen ist die Antragsteller*in dafür verantwortlich.

§3 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen spätestens drei Tage vor der StuPa-Sitzung beim Präsidium eingehen. In Ausnahmefällen ist für begründete Dringlichkeitsanträge eine Frist von einem Tag ausreichend.
- (2) Nicht fristgemäße Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes werden unter dem Tagesordnungspunkt „Festlegung der endgültigen Tagesordnung“ behandelt. Die Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder. Beschlüsse können zu diesen Tagesordnungspunkten nur dann gefasst werden, wenn der Aufnahmeantrag die Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder erhält.
- (3) Einer der Antragsteller*innen ist das Wort zur sachlichen Begründung zu erteilen. Hierzu ist eine Gegenrede zulässig.

§4 Einberufung von StuPa-Sitzungen

- (1) Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Sitzung. Wenn dem StuPa-Präsidium Dringlichkeitsanträge vorliegen, beträgt die Frist drei Tage. Die Einberufung erfolgt über den hochschulöffentlichen E-Mailverteiler des StuPas.
- (2) Öffentliche Vorlagen sind im Internet und über den hochschulöffentlichen E-Mailverteiler mit der Tagesordnung zugänglich zu machen. Weitere Aktualisierungen zu den Anträgen und Tagesordnungspunkten müssen auf der Homepage des Studierendenparlaments erfolgen. Nichtöffentliche Vorlagen sind für StuPa-Mitglieder im AStA spätestens zwei oder bei Dringlichkeitssitzungen einen Tag vor der Sitzung zugänglich zu machen.
- (3) Das Präsidium sorgt für die hochschulöffentliche Bekanntmachung von Termin, Ort und Tagesordnung der StuPa-Sitzungen sowie für die Verteilung besonderer Einladungen an die Fachschaften. Beides muss spätestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

§5 Nachhaltigkeit

- (1) Nach Ablauf der Amtszeit hat das StuPa-Präsidium die amtlichen Protokolle inklusive der Anlagen sowie die Wahlergebnisse und das Beschlussbuch inklusive Index binnen 6 Wochen in gebundener Form der Universitätsbibliothek zur Archivierung zur Verfügung zu stellen. Eine zusätzliche digitale Veröffentlichung unter Wahrung des Verfahrens des Absatzes 2 ist zulässig.
- (2) Die Universitätsbibliothek verwahrt die nichtöffentlichen getrennt von den öffentlichen Unterlagen. Einblick in die öffentlichen Unterlagen wird seitens der Universitätsbibliothek nur Angehörigen der TU Dortmund gewährt. Einblick in die nichtöffentlichen Unterlagen wird seitens der Universitätsbibliothek nur amtierenden StuPa-Mitgliedern, AStA-Referent*innen und vom StuPa autorisierten Personen gewährt. Eine entsprechende Bescheinigung des StuPa-Präsidiums ist vorzulegen.

§6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Präsidium festgestellt. Weiterhin kann das Präsidium einmalig die Beschlussfähigkeit in der laufenden Sitzung feststellen, wenn die Sitzung beschlussunfähig begonnen wurde.
- (3) Tagesordnungspunkte, die wegen der Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden konnten, können im TOP „Festlegung der endgültigen Tagesordnung“ nicht verschoben werden und werden bei der nächsten StuPa-Sitzung als Erste behandelt. Dabei ist das StuPa unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Für diese Tagesordnungspunkte stehen Beratungspausen und Sitzungsunterbrechungen gemäß §13 von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung.

§7 Dauer der StuPa-Sitzungen

- (1) Die Sitzung dauert inklusive Beratungspausen und Sitzungsunterbrechungen gemäß §13 in der Regel nicht länger als vier Stunden.
- (2) Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, dann wird sie nach vier Stunden unterbrochen und zu einem späteren Termin, der nicht am gleichen Tag sein darf, fortgeführt. Befindet sich das StuPa zum Zeitpunkt der Sitzungsunterbrechung nach Satz 1 in einem Abstimmungs- oder Wahlverfahren, so wird dieses vorher nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beendet.
- (3) Für den zweiten Teil der Sitzung gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Eine weitere Vertagung ist nicht möglich. Der Termin für den zweiten Teil der Sitzung muss schon in der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden. Er muss innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen nach dem eigentlichen Sitzungstermin liegen. Eine erneute schriftliche Benachrichtigung der StuPa-Mitglieder ist nicht erforderlich. Zu Beginn des zweiten Sitzungsteils wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Anschließend wird die Sitzung bei dem Tagesordnungspunkt fortgeführt, bei dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§8 Eintritt in die Beratungen

Die vorläufige Tagesordnung beginnt in der Regel wie folgt:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Berichte und Diskussion
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussausführungskontrolle

§9 Leitung und Ordnung der Beratungen

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Satzung der Studierendenschaft, insbesondere §§43 ff.
- (2) Das Protokoll wird in der Regel vom Präsidium geführt. Es enthält mindestens alle Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, sowie alle Sondervoten und persönlichen Erklärungen von StuPa-Mitgliedern.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für das StuPa-Präsidium und die jeweilige Sitzung erfolgt erst nach StuPa-interner elektronischer Veröffentlichung eines vorläufigen Protokolls der Sitzung. Dieses muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erfolgen. Die AStA-Sprecher*in, die Finanzer*in oder einer ihrer Stellvertreter*innen überprüft dieses und gibt dann die Zahlung frei. Ebenso können sie in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Frist gewähren. Die Freigabe und Überweisung der Gelder oder die Ablehnung der Auszahlung muss innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Protokolle erfolgen.
- (4) Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Meldet sich eine Person in einer Diskussion zum ersten Mal, so gilt Satz 1 nicht und die Versammlungsleitung erteilt ihr als nächstes das Wort. Die Versammlungsleitung kann außerdem das Wort abweichend zur direkten Erwidern erteilen.
- (5) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl vor Beginn als auch nach Schluss der Redeliste das Wort verlangen.
- (6) Die Versammlungsleitung kann Redner*innen oder Teilnehmer*innen an der Sitzung zur Ordnung rufen, wenn diese nicht zur Sache sprechen oder die Sitzung stören. Nach zweifachem Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung der Redner*in das Wort für den aktuellen Redebeitrag entziehen. Nach vierfachem Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung die Redner*in von der Sitzung ausschließen. Gegen diese Maßnahmen ist jeweils Widerspruch zulässig, über diesen entscheidet das StuPa ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei sechsfachem Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung die*den Redner*in oder die*den Teilnehmer*in der Sitzung verweisen.
- (7) Nach Schluss eines Tagesordnungspunktes hat jedes StuPa-Mitglied die Gelegenheit zu einer persönlichen Erklärung, die dem Präsidium schriftlich vorzulegen ist und in der die Debatte nicht fortgesetzt werden darf. Sofern die persönliche Erklärung bereits während der Sitzung schriftlich vorliegt, hat das Präsidium sie unverzüglich an geeigneter, für Anwesende einsehbarer Stelle auszuhängen. Diese persönlichen Erklärungen sollen nach dem Tagesordnungspunkt verlesen werden.
- (8) Bei der Herstellung der Nichtöffentlichkeit nach §13 Abs. (4) Punkt 12 wird diese auf Vorschlag der Antragsteller*in vom Präsidium definiert und vom StuPa mit einfacher Mehrheit bestätigt. Einzelne Personen oder Personengruppen dürfen in die weitere Beratung miteingeschlossen werden.
- (9) Bei Befragungen vor Personenwahlen sind Meldungen zur Geschäftsordnung nach §13 zulässig.

§10 Mehrheiten und Sondervoten

Soweit gesetzlich, durch die Satzung der Studierendenschaft oder eine ihrer Ergänzungsordnungen nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten StuPa-Mitglieder diesem zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§11 Abstimmungen

- (1) Werden mehrere Anträge zu einer Sache gestellt, so wird der inhaltlich weitestgehende zuerst abgestimmt. Erreicht ein Antrag die erforderliche Mehrheit, so gelten die übrigen Anträge als abgelehnt.
- (2) Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor.
- (3) Alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden oder die nicht gemäß Absatz 1 als abgelehnt gelten, müssen abgestimmt werden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung.
- (5) Bei eindeutigem Ergebnis einer nicht geheimen Abstimmung, kann die Versammlungsleitung das Ergebnis annehmen, ohne die exakte Stimmverteilung zu zählen, sofern dies nicht explizit vom Parlament erwünscht ist. Die Protokollierung erfolgt nach dem Schema „mit eindeutiger Mehrheit [angenommen/abgelehnt]“.

§12 Meldung zur Geschäftsordnung

- (1) Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste aber keinen Abstimmungs- oder Wahlgang. Sie sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln.
- (2) Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen ohne Abstimmung geäußert werden.
- (3) Ohne Gegenrede gilt ein Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Ansonsten ist nach Anhörung von jeweils bis zu zwei Redner*innen für und gegen den Antrag sofort über den Antrag abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 2. Schluss der Redeliste
 3. Beschränkung der Redezeit
 4. Vertagung der Sitzung
 5. Vertagung des Tagesordnungspunktes
 6. Unterbrechung der Sitzung
 7. Überprüfung der Stimmberechtigung
 8. Streichung des Tagesordnungspunktes
 9. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 10. Beratungspause (diese sollte zur Einigung benutzt werden!)
 11. Sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl (bei begründeten Zweifeln)
 12. Ausschluss der Öffentlichkeit
 13. geheime Wahl oder Abstimmung
 14. Überweisung des Antrags in einen Ausschuss oder eine Kommission
 15. Verlängerung des Sitzungsteils um eine Stunde
 16. namentliche Abstimmung; ein Antrag gem. Nr. 13 hat Vorrang
 17. Quotierung der Redeliste
 18. Exakte Auszählung der AbstimmungAnträgen nach Nr. 7 und 13 und 18 wird ohne Abstimmung stattgegeben. Anträge der Nr. 11 werden nach guter Begründung, ohne Abstimmung, nach Ermessen der Versammlungsleitung stattgegeben. Sitzungsverlängerungen durch Anträge nach Nr. 15 dürfen maximal zweimal pro Sitzungsteil erfolgen. Werden Tagesordnungspunkte spätestens bei ihrer Festlegung weiter in Untertagesordnungspunkte gegliedert, so sind Anträge zur Geschäftsordnung nur für die Dauer des aktuellen Untertagesordnungspunktes gültig. Über die Zulässigkeit von leichten Änderungen der Anträge entscheidet das Präsidium.
- (5) Offensichtlicher Missbrauch der Geschäftsordnungsanträge kann mit Ordnungsruf gemäß §10 Abs. 6 geahndet werden.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle StuPa-Sitzungen.
- (2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur im Einzelfall und bei Konsens möglich, sofern diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen.
- (3) Allen StuPa-Mitgliedern werden die für die Studierendenschaft relevanten Paragraphen des gültigen Gesetzes, das die Binnenorganisation der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund regelt sowie die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung wird nicht vom Ende der Legislaturperiode berührt. Die Geschäftsordnung verliert erst bei Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.